

**Satzung der Gemeinde Lautenbach
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach am 4. November 2025 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

- I. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 8. März 2022 wird wie folgt geändert:**

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Diese wird festgesetzt als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50,00 EUR.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrags als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 70,00 EUR.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird zum Jahresende ausgezahlt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 4. November 2025



Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 4. November 2025



Thomas Krechtler
Bürgermeister